

Beitragsordnung des Fördervereins der Neuen Grundschule „Am Schlänitzsee e.V.“

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 24. Oktober 2013

§ 1 Grundlagen

(1) Die Mitgliedschaft im Förderverein der Neuen Grundschule „Am Schlänitzsee e.V.“ ist an die Verpflichtung gebunden, finanzielle Zuwendungen in Form eines Jahresbeitrages zur Unterstützung und Erreichung des Vereinszweckes zu leisten. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder zusätzlicher Spenden entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§ 2 Höhe des Beitrags

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder (natürliche Personen) des Fördervereins der Neuen Grundschule „Am Schlänitzsee e.V.“ beträgt 20 Euro. (Festlegung auf der Mitgliederversammlung am 24. Oktober 2013).
- (3) Ehepaare oder eheähnliche Partnerschaften können ebenfalls für einen Jahresbeitrag von 20 Euro Mitglied werden. Sie werden aber wie Einzelmitglieder behandelt und haben auf der Mitgliederversammlung nur eine Stimme.
- (4) Jedes Mitglied kann sich freiwillig zur regelmäßigen Zahlung eines erhöhten Beitrags verpflichten.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Der auf das Kalenderjahr bezogene Mitgliedsbeitrag wird erstmalig bei Annahme der Beitrittserklärung in voller Höhe fällig.
- (2) In den Folgejahren erfolgt die Zahlung des Beitrags im Lastschriftverfahren oder durch Überweisung des Fördervereinsmitgliedes jeweils im 1. Quartal des Kalenderjahres.
- (3) Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft. Bei Austritt aus dem Verein, egal aus welchem Grund, werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.
- (4) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Beitragsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 4 Zahlungsmodus

- (1) Die Zahlung des Beitrages erfolgt im Lastschriftverfahren oder durch Überweisung des Fördervereinsmitgliedes.
- (2) Mit dem Lastschriftverfahren ermächtigt das Mitglied den Förderverein zum Einzug des Mitgliedsbeitrages mittels Lastschrift. Zur Vermeidung kostenpflichtiger Rückbuchungen übermittelt das Mitglied eventuelle Änderungen der entsprechenden Angaben zeitnah an den Förderverein. Entstehen dem Förderverein durch Versäumnisse des Mitglieds Kosten (z. B. durch Rückbuchung), gehen diese zu Lasten des Mitglieds.

(3) Bei der freiwilligen Verpflichtung zur Zahlung eines erhöhten Beitrages, gem. § 2 Abs. 4 der vorliegenden Beitragsordnung, muss dies ebenfalls in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand erklärt werden, damit der entsprechende Beitrag eingezogen werden kann. Diese Erklärung kann jederzeit durch das Mitglied widerrufen werden – unter Berücksichtigung des Mindestbeitrags gem. § 2 Abs. 1 bis 4 der vorliegenden Beitragsordnung.

§ 5 Spendenbescheinigung

(1) Alle Mitglieder erhalten auf Wunsch für ihre im Kalenderjahr gezahlten Mitgliedsbeiträge zum Jahresende eine Spendenbescheinigung.

(2) Auf Wunsch kann für gezahlte Spenden, die höher als der Mitgliedsbeitrag sind, einmal jährlich eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

§ 6 Datenschutz

(1) Soweit im Rahmen der Kontenführung oder der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen personenbezogene Daten gespeichert werden, erfolgt dies unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.